



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

18. Jahrgang	Potsdam, den 24. September 2007	Nummer 19
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
14.8.2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg	306
27.8.2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst	306
31.8.2007	Zweite Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung	307
6.9.2007	Verordnung zur Errichtung eines Zentralen Schuldnerverzeichnisses	309
12.9.2007	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	309
12.9.2007	Erste Verordnung zur Änderung der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung	309

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des höheren technischen
Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg**

Vom 14. August 2007

Auf Grund des § 74 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Minister für Infrastruktur und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg vom 29. März 2001 (GVBl. II S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 243), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubes“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen. Dieser führt die Auswahl und Einstellung von Bewerbern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch. Die kommunale Bauverwaltung kann beteiligt werden.“

3. § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen. Dieser führt die Auswahl und Einstellung von Bewerbern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch.“

4. § 34 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Dieser führt die Auswahl und Einstellung von Bewerbern im Benehmen mit dem Ministerium des Innern durch.“

5. Anlage 1a wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Bezeichnung der Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt I wird das Wort „Staatliches“ durch die Wörter „Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen“ ersetzt.

- b) Bei der Bezeichnung der Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt III wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Bereich Bundesbau“ ersetzt.

6. Anlage 1e wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Bezeichnung der Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt I werden die Wörter „Untere Staatliche“ durch die Wörter „Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen“ ersetzt.
- b) Bei der Bezeichnung der Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt III wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Bereich Bundesbau“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 und 4 tritt am 1. November 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. März 2008 in Kraft.

Potsdam, den 14. August 2007

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
gehobener vermessungstechnischer
und kartographischer Dienst**

Vom 27. August 2007

Auf Grund des § 74 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 61) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst vom 2. April 1996 (GVBl. II S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 248), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. In § 2 werden die Wörter „das Ministerium des Innern“ durch die Wörter „der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einstellungsbehörde ist der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Dieser führt die Auswahl und Einstellung von Bewerbern im Benehmen mit dem Ministerium des Innern durch.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „1. November“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung“ durch die Wörter „Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Ministerium des Innern“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Potsdam, den 27. August 2007

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Zweite Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung

Vom 31. August 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 3 des ÖPNV-Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), der zuletzt durch Artikel 1

Nr. 5 Buchstabe d und e des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 187) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Artikel 1

Die ÖPNV-Finanzierungsverordnung vom 3. Januar 2005 (GVBl. II S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Februar 2007 (GVBl. II S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Schlüsselbildung

(1) Die Anteile an den Zuweisungen nach § 10 Abs. 2 des ÖPNV-Gesetzes, die auf die einzelnen kommunalen Aufgabenträger entfallen, sind nach den in den Absätzen 2 und 3 vorgegebenen Kriterien und deren Gewichtung zu berechnen.

(2) Ein Teilbetrag in Höhe von 46 Millionen Euro wird nach folgendem Schlüssel, der insbesondere den Erfordernissen des allgemeinen Angebots im öffentlichen Personennahverkehr Rechnung trägt, verteilt:

1. zu 30 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Aufgabenträgers zur Gesamtfläche des Landes,
2. zu 20 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis des fahrplanmäßigen Angebots auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Summe des gesamten fahrplanmäßigen Angebots im Land,
3. zu 20 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis der vom jeweiligen Aufgabenträger einschließlich kreisangehöriger Gemeinden aufgewendeten Eigenmittel für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Summe der hierfür aufgewendeten kommunalen Eigenmittel im Land,
4. zu 30 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis der Fahrgastzahlen auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Gesamtzahl der Fahrgäste im Land.

(3) Ein Teilbetrag in Höhe von 37 Millionen Euro wird nach folgendem Schlüssel, der insbesondere den Erfordernissen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr Rechnung trägt, verteilt:

1. zu 30 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Aufgabenträgers zur Gesamtfläche des Landes,
2. zu 30 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Summe der gesamten Anzahl im Land,

3. zu 40 vom Hundert der Mittel nach dem Verhältnis des fahrplanmäßigen Angebots auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Summe des gesamten fahrplanmäßigen Angebots im Land.

(4) Als Übergangsregelung wird vom zu verteilenden Betrag nach Absatz 3 im Jahr 2008 vorab ein Betrag von 27,75 Millionen Euro, im Jahr 2009 vorab ein Betrag von 18,5 Millionen Euro und im Jahr 2010 vorab ein Betrag von 9,25 Millionen Euro abgezogen. Diese Beträge werden gemäß dem Schlüssel nach Anlage 2 verteilt.“

2. In § 1a Satz 1 wird die Angabe „21,7 vom Hundert“ durch die Angabe „12,05 vom Hundert“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Als Anzahl der Schüler und Schülerinnen sowie der Studierenden auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers gelten die Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Auszubildende an den Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens sowie Studierende an den Hochschulen nach dem Standort der jeweiligen Einrichtung. Maßgeblich sind die zum 31. Dezember eines jeden Jahres festgestellten und jeweils aktuell veröffentlichten Werte des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zwischen den Gebieten mehrerer Aufgabenträger ein Bedienungsangebot besteht, das demjenigen auf vergleichbaren Relationen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Aufgabenträgers in Quantität und Qualität entspricht. Für die Finanzierung der gemeinsamen Bedienungsangebote sind von den jeweiligen Aufgabenträgern die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der Finanzierung von Verkehren, die vollständig in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) die vom Aufgabenträger gesondert getätigten Aufwendungen zur Sicherstellung vergünstigter Ausbildungstarife und“.

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „21,7 vom Hundert“ wird durch die Angabe „12,05 vom Hundert“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Anlage“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Landesamt für Bauen und Verkehr erstattet dem für Verkehr zuständigen Ministerium jährlich zum 30. September einen zusammenfassenden Bericht über die Meldungen der Aufgabenträger sowie über die Wirkungen des Verteilungsschlüssels, insbesondere über die Effizienz und den verkehrlichen Erfolg.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Anlage“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2
(zu § 1 Abs. 4)

Aufgabenträger	Anteil
Brandenburg an der Havel	2,3 vom Hundert
Cottbus	3,7 vom Hundert
Frankfurt (Oder)	4,3 vom Hundert
Potsdam	6,7 vom Hundert
Barnim	5,0 vom Hundert
Dahme-Spreewald	4,7 vom Hundert
Elbe-Elster	4,2 vom Hundert
Havelland	7,1 vom Hundert
Märkisch-Oderland	5,7 vom Hundert
Oberhavel	4,8 vom Hundert
Oberspreewald-Lausitz	2,5 vom Hundert
Oder-Spree	5,2 vom Hundert
Ostprignitz-Ruppin	8,1 vom Hundert
Potsdam-Mittelmark	10,4 vom Hundert
Prignitz	6,1 vom Hundert
Spree-Neiße	4,5 vom Hundert
Teltow-Fläming	5,2 vom Hundert
Uckermark	9,6 vom Hundert

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2007

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Verordnung zur Errichtung eines Zentralen Schuldnerverzeichnisses

Vom 6. September 2007

Auf Grund des § 915h Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit § 1 Nr. 50 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 28. November 2006 (GVBl. II S. 479) verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Neben den Schuldnerverzeichnissen bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten wird ein Zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke aller Amtsgerichte des Landes Brandenburg bei dem Amtsgericht Nauen geführt.

§ 2

Die Vollstreckungsgerichte teilen dem Amtsgericht Nauen die erforderlichen Daten mit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Potsdam, den 6. September 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 12. September 2007

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 1992 (GVBl. II S. 31) verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 44), zu-

letzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührenanteil für das Jahr 2006 wird auf 47 vom Hundert festgesetzt.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt ab dem 1. Januar 2006 17 050 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 12. September 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Erste Verordnung zur Änderung der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung

Vom 12. September 2007

Auf Grund des § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Fernstraßenzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) § 8 Abs. 1 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (Zustimmung zu Sondernutzungssatzungen),“.

2. Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben d bis g.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. September 2007

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

312

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 19 vom 24. September 2007

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0